

99013002024001

Adoption eines ausländischen Kindes - Umwandlung einer schwachen in eine starke Adoption beantragen

Heruntergeladen am 28.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/1127-99013002024001/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99013002024001
Leistungsbezeichnung I	Adoption eines ausländischen Kindes - Umwandlung einer schwachen in eine starke Adoption beantragen
Leistungsbezeichnung II	Adoption eines ausländischen Kindes - Umwandlung einer schwachen in eine starke Adoption beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG): • § 3 Umwandlungsausspruch • § 6 Zuständigkeit und Verfahren
Teaser	Haben Sie im Ausland ein Kind adoptiert?
Volltext	Haben Sie im Ausland ein Kind adoptiert? Sollte diese Adoption nur schwache Wirkungen haben, können Sie diese in Deutschland in eine Adoption mit starken Wirkungen umwandeln lassen. Viele Staaten kennen nur die Adoption mit schwacher Wirkung. Das bedeutet, dass • keine vollständige rechtliche Eingliederung des Adoptivkindes in die Adoptivfamilie vollzogen wird und • die rechtlichen Bindungen zur Herkunftsfamilie nicht vollständig abgebrochen werden. Außerdem erhält das Adoptivkind nicht automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn einer der Annehmenden Deutsche oder Deutscher ist.
Erforderliche Unterlagen	• notariell beurkundeter Antrag auf Umwandlung der Adoption • ausländische Adoptionsentscheidung und -urkunde • die Zustimmungserklärungen der leiblichen Eltern in der Regel in notarieller Form • Sozialbericht des ausländischen Jugendamtes In der Regel wird die zuständige Stelle noch weitere

Modul	Sachverhalt
	Unterlagen zu den persönlichen Verhältnissen der Beteiligten anfordern. Legen Sie diese fristgerecht vor. Hinweis: In den meisten Fällen sind ausländische Urkunden mit Überbeglaubigung notwendig, • durch die zuständige ausländische Behörde (Apostille) oder • Legalisation durch die deutsche Auslandsvertretung.
Voraussetzungen	Sie haben ein Kind im Ausland adoptiert. Das Gericht spricht die Adoption mit starker Wirkung aus, wenn • dies dem Wohl des Kindes dient, • die erforderlichen Zustimmungen zu einer Annahme mit einer das Eltern-Kind-Verhältnis beendenden Wirkung erteilt sind und • überwiegende Interessen der Ehefrau, des Ehemannes oder der Kinder der oder des Annehmenden beziehungsweise des Adoptivkindes nicht entgegenstehen. Ihr Adoptivkind hat dann alle Rechte und Pflichten eines leiblichen Kindes. Außerdem erhält es, wenn es im Zeitpunkt des Antrags noch keine 18 Jahre alt ist, die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn Sie oder Ihre Ehefrau oder Ihr Ehemann deutsche Staatsangehörige sind.
Kosten	Die Höhe der Gerichts- und Notariatsgebühren richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
Verfahrensablauf	Sie müssen einen notariell beurkundeten Antrag auf Umwandlung bei der zuständigen Stelle einreichen. Das Gericht • prüft den Antrag und • beteiligt während des Verfahrens die eingeschaltete Adoptionsvermittlungsstelle, das örtlich zuständige Jugendamt und die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamts.
Bearbeitungsdauer	

Modul	Sachverhalt
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	Bitte nehmen Sie gegebenenfalls notarielle oder rechtsanwaltliche Beratung in Anspruch.
Rechtsbehelf	Bitte nehmen Sie im Fall einer ablehnenden gerichtlichen Entscheidung anwaltliche Beratung in Anspruch.
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	